

Gericht
Jülich

9 C 358/12

Vollstreckbare Ausfertigung



Zugestellt an
a) Klägerseite am:
b) Beklagtenseite am:

_____ r der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Jülich

IM NAMEN DES VOLKES



EINGEGANGEN

07. Okt. 2013

WeSaveYourCopyrights
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Zooland Music GmbH,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte We Save your Copyrights,
Walter-Kolb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt,

g e g e n

Herrn :

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Jülich
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
25.09.2013
durch den Richter
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 450,- € nebst Zinsen in Höhe von
fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.09.2012 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Jülich folgt aus § 13 ZPO, da der Beklagte seinen Wohnsitz im hiesigen Bezirk hat. Eine ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Köln aus §§ 104, 105 UrhG, § 2 GeschMSTrSV NW liegt nicht vor, da es sich nicht um eine Urheberrechtsstreitigkeit handelt. Denn streitentscheidend sind im vorliegenden Fall nicht, auch nicht mittelbar, Normen des Urheberrechts, sondern allein allgemein-zivilrechtliche Vorschriften.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 450,- € aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichsvertrag, § 779 BGB.

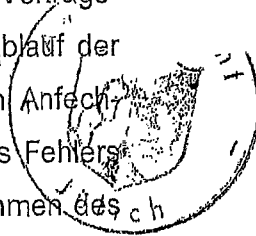
Mit der Übersendung der „Strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung“ vom 06.07.2012 (Anlage K1, Bl.14 d.A.) hat die Klägerin dem Beklagten ein verbindliches Vertragsangebot unterbreitet, das auf die Zahlung eines „Einigungsbetrages“ in Höhe der Klageforderung gerichtet war, § 145 BGB. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung durch seine Prozessbevollmächtigten hat der Beklagte das Angebot angenommen, § 147 BGB, so dass die für den Vertragsschluss erforderliche Einigung vorliegt. Die Auslegung führt hier entgegen der Auffassung des Beklagten nicht wegen eines unauflösbaren Widerspruches zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts (Perplexität). Für die Annahme einer auf Zahlung eines Geldbetrages gerichteten Erklärung durch die Beklagtenseite ist es auch unerheblich, ob aufgrund eines Büroversehens die Streichung der in Ziffer 2. des Dokuments unterblieben ist. Denn für die Auslegung von Willenserklärungen ist nach §§ 133, 157 BGB das Verständnis eines objektiven Dritten in der Rolle des Erklärungsempfängers, hier also der Klägerin bzw. deren Prozessbevollmächtigte, maßgeblich. Für den objektiven Empfänger war aber

gerade nicht erkennbar, dass der Beklagte sich nicht zur Zahlung verpflichten wollte. Denn eine irgendwie geartete Einschränkung enthält die zunächst maßgebliche „Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung“ vom 06.07.2012 nicht. Soweit der Beklagte mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 13.09.2013 nunmehr erstmals auch das Anschreiben zur Übersendung des Dokuments vorlegt, ergibt sich auch nichts anderes. Soweit man das Anschreiben trotz Trennung von der eigentlichen Vertragserklärung überhaupt als maßgeblich erachtet, ist auch daraus nicht hinreichend erkennbar, dass eine Zahlungsverpflichtung nicht eingegangen werden soll. Zwar heißt es in dem Anschreiben *„Zur Zahlung von Schadensersatzansprüchen ist unser Mandant jedoch nicht verpflichtet“*. Diese Erklärung lässt sich jedoch aus Sicht des Empfängers auch als Ausführung zu der eigenen (trotz Vergleichsabschlusses unveränderten) Rechtsauffassung zur Streitsache deuten. Dem steht auch der Wortlaut des Vergleichsvertrages nicht entgegen, denn dort ist eben hinsichtlich des hier streitgegenständlichen Betrages nicht von „Schadensersatz“, sondern von einem „Einigungsbeitrag“ die Rede.

Die von den Prozessbevollmächtigten des Beklagten abgegebene Willenserklärung wirkt auch für und gegen den Beklagten persönlich. Soweit sich der Beklagte nunmehr darauf beruft, seine Prozessbevollmächtigten seien nicht zu dem hier streitigen Vertragsschluss – sondern nur für die Abgabe einer Unterlassungserklärung – bevollmächtigt gewesen, verhilft dies der Rechtsverteidigung ebenfalls nicht zum Erfolg. Vielmehr ist hier von einer jedenfalls konkludenten Vollmachterteilung nach § 167 BGB auszugehen. Üblicherweise liegt eine schlüssige Vollmachterteilung bei der Übertragung von Aufgaben, deren ordnungsgemäße Erfüllung eine bestimmte Vollmacht erfordert, bei der Übertragung der Geschäftsführung oder Überlassung von Legitimationsmitteln vor (Valenthin, in: BeckOK, BGB, Stand: 01.05.2013, § 167 Rn. 7). Hier wurden die Prozessbevollmächtigten des Beklagten bereits vorprozessual beauftragt. In dem Anschreiben vom 06.07.2012 ist – neben der vom Beklagten zitierten Passage *„Wir sind [zur Abgabe einer Unterlassungserklärung] ausreichend bevollmächtigt“* ausdrücklich davon die Rede, dass *„die rechtlichen Interessen“* des Beklagten vertreten werden. Ausweislich dieser Formulierung muss der Empfänger dieses Schreibens davon ausgehen, dass eine umfassende Vollmacht in der betreffenden Sache erteilt wurde. Diese Auslegung entspricht auch den Anforderungen des Vertrauensschutzes im Rechtsverkehr (vgl. zur Reichweite der anwaltlichen Vertretungsanzeige auch BGH NJW 2002, 1728).

Hinsichtlich des angeblichen Büroversehens kann dahinstehen, ob nach dem Beklagtenvortrag vom Bestehen eines Anfechtungsgrundes nach § 119 BGB auszuge-

hen wäre. Denn eine wirksame Beseitigung der Rechtswirkungen des Vertragsschlusses durch Anfechtung gemäß § 142 BGB scheitert jedenfalls am Ablauf der Anfechtungsfrist, § 121 BGB. Denn die Anfechtung ist nicht, wie von den Anfechtungsgründen des § 119 BGB verlangt, unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers erklärt worden, sondern – soweit vorgetragen und erkennbar – erst im Rahmen des streitgegenständlichen Verfahrens.



Der Anspruch auf Erstattung von Zinsen folgt aus §§ 288, 291 BGB. Prozesszinsen sind jedoch nicht bereits ab Erlass des Mahnbescheids zu zahlen, sondern erst ab dem auf die Zustellung des Mahnbescheids folgenden Tag, hier also dem 28.09.2012.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert: 450,- €

Ausgefertigt

Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zu Hdn. von RAe. We Save your Copyrights in Frankfurt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde dem Beklagten zu , z.Hd. Rechtsanwälte
am 01. 10. 2013

zugestellt.

Jülich 2. OKT. 2013

Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

